

5. Obgleich die Beschwerde abgewiesen werden muß, ist von der Auflegung einer Gerichtsgebühr abzusehen, da die Aufsicht der Rekurrenten, es haben die zürcherischen Behörden von der ohnehin weit gehenden Bestimmung des §. 38 des Steuergesetzes ihnen gegenüber einen unbilligen Gebrauch gemacht und namentlich nicht hinlänglich gewürdigt, daß nach der Ueberschrift des betreffenden Titels die Steuernachzahlung nur die Folge unrichtiger Angaben sein solle, immerhin begreiflich erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Verwaltung von Stiftungsgütern. Administration de fondations.

93. Urtheil vom 19. Oktober 1875 in Sachen des thurgauischen Kirchenrathes.

A. Der Regierungsrath des Kantons Thurgau beschloß unterm 24. August v. J., in Vollziehung einer im dortigen Großen Rathe gemachten Anregung, betreffend die Verwendung der unter der Verwaltung des Kirchenrathes stehenden Stipendienfonds, und in weiterer Erwägung, daß die katholischen Studirenden, welche aus den unter Verwaltung des katholischen Kirchenrathes stehenden Stipendienfonds Unterstützungen beziehen, ihre Studien beinahe ausschließlich in außerkantonalen Anstalten, Klosterschulen und dergleichen Erziehungsinstituten machen, trotzdem die thurgauische Kantonschule alle Garantie für einen tüchtigen, den Anforderungen der Wissenschaft wie des praktischen Lebens entsprechenden Unterricht darbiete, — in Anwendung der ihm durch Art. 39 Ziff. 3 und 5 der Verfassung eingeräumten Kompetenzen:

1. Der katholische Kirchenrath ist angewiesen, aus den unter seiner Verwaltung stehenden Stipendienfonds ausschließlich Stipendien oder Unterstützungen an folgende Kategorien abzugeben:

a) An katholische Zöglinge der thurgauischen Kantonschule;
b) an katholische Zöglinge des thurgauischen Lehrerseminars;
c) an katholische Universitätsstudirende, sofern sie die Maturitätsprüfung an der thurgauischen Kantonschule bestanden haben und sich im Besitze eines dießfälligen Zeugnisses befinden;

d) an katholische Handwerkslehrlinge.

2. Der katholische Kirchenrath hat alljährlich ein Verzeichniß der Stipendiaten, mit Bezeichnung des Namens, der Berufsrichtung und des Stipendienbetrages abzugeben.

3. Es wird der katholische Kirchenrath eingeladen, über die Stipendienvertheilung hinsichtlich des Alters, der Vermögens-, Sitten- und Schulzeugnisse der Stipendiaten, der Beträge u. s. w. ein Regulativ aufzustellen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff der katholische Kirchenrath, unter dessen Verwaltung folgende Stipendienfonds stehen:

a) Der allgemeine Stipendienfond, mit einem Vermögensbestande pro 1872 von 79,798 Fr. 88 Rp.,

b) der Keller'sche Stipendienfond, mit einem Vermögensbestande pro 1872 von 22,146 Fr. 46 Rp.,

c) der Wehrli'sche Stipendienfond, mit einem Vermögensbestande pro 1872 von 7,207 Fr. 77 Rp.,

d) der Wick'sche Stipendienfond, mit einem Vermögensbestande pro 1872 von 15,483 Fr. 39 Rp.,

den Rekurs an den thurgauischen Großen Rath, welcher denselben jedoch mit Beschluß vom 30. November vorigen Jahres verwarf und in der Verfügung des Regierungsrathes vom 24. August vorigen Jahres einzig die Aenderungen eintreten ließ, daß

1. dem Regierungsrathe gestattet wurde, von dem in Ziff. 1 litt. a seiner Schlußnahme aufgestellten allgemeinen Grundsätze in ganz besonderen und eigenthümlichen Fällen seltene Ausnahmen zu machen, z. B. wenn ein Stipendiat an einem Orte wohne, wo sich ebenfalls eine tüchtige, gut organisirte, nach den nämlichen

Grundsätzen, wie die thurgauische Kantonschule, geleitete Bildungsanstalt befinde, und

2. litt. c von Ziff. 1 dahin ergänzt wurde, daß katholische Universitätsstudirende, welche ihre Studien an notorischen Jesuitenanstalten, wie z. B. Mainz, Innsbruck machen, auf Stipendien keinen Anspruch haben; dagegen unter dieser Kategorie neben den Universitätsstudirenden auch die Polytechniker speziell genannt werden sollen, und

3. der Wid'sche Stipendienfond in Berücksichtigung, daß derselbe ein reiner Familienstipendienfond sei und der größte Theil der Berechtigten im Kanton St. Gallen wohne, wo auch der Familienverwaltungsrath sich befinde, nicht in den Bereich des regierungsräthlichen Beschlusses gezogen werde.

C. Aus der Botschaft der vom thurgauischen Großen Rathe zur Vorberathung des kirchenräthlichen Returjes bestellten Kommission und den übrigen Akten geht über die Entstehungsweise und die Zweckbestimmung der oben bezeichneten Stipendienfonds hervor:

I. Der allgemeine Stipendienfond hat sich in folgender Weise gebildet:

1. Im Jahre 1810 stiftete der protestantische D^r Aeppli in Dießenhofen für beide Konfessionen ein gemeinsames Legat von 10,000 fl. als Erziehungsfond. Bei der später zwischen beiden Konfessionen erfolgten Theilung desselben wurden dem katholischen Theile 2500 fl. zugeschrieben, über deren Interessen jedoch erst dann verfügt werden sollte, wenn die Auskaufssumme wieder auf 10,000 fl. angewachsen sein werde.

2. Um diese Komplettirung möglichst bald zu erreichen und um überhaupt für die Organisation des damals konfessionell verwalteten Erziehungswesens die nöthigen Finanzmittel zu schaffen, wurde im Jahre 1819 unter den thurgauischen Katholiken eine Kollekte veranstaltet, welche im Ganzen 9,228 fl. 41 kr. abwarf. Das Ergebnis wurde mit dem Aeppli'schen Legatsantheile als Erziehungsfond erklärt und in den darüber aufgestellten Statuten Folgendes bestimmt:

§. 1. Seine Bestimmung ist, daß es zu Stipendien verwendet werde:

a) Für diejenigen Söhne von thurgauer Kantonsbürgern, die, um sich dem Schullehrerfache zu widmen, den erforderlichen Unterricht in oder außer dem Kantone sich zu verschaffen suchen;

b) für Zulagen an angestellte Schullehrer, die sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen;

c) für Diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen, zur Erlernung der theologischen Studien;

d) für Diejenigen, die sich einem staatswirthschaftlichen Fache widmen.

§. 5. Die Hälfte der disponibeln Interessen solle dem Schullehrerfache und die andere Hälfte den Studirenden der Theologie und der staatswirthschaftlichen Wissenschaften gewidmet werden; doch soll jenen der Theologie wenigstens der halbe Theil dieser zweiten Hälfte zukommen.

§. 7. Dem katholischen Administrationsrathe kommt die Verwaltung dieser Fonds zu, sowie die Verfügung über die aus denselben abzureichenden Stipendien.

§. 12. Durch die gegenwärtigen Verfügungen soll den Nachkommen nicht vorgegriffen sein, in die Vollziehung jene Anordnungen zu legen, welche allfällig im Zeitverlaufe durch veränderte Verhältnisse nothwendig werden könnten; nur wird ihnen zur heiligsten Pflicht gemacht, die Natur und Bestimmung dieser Fonds nie zu verändern.

In den Motiven, welche den Statuten vorausgehen und die Sammlung eingeleitet haben, wird dieselbe damit begründet, daß bei der durch die gegenwärtige Staatsverfassung des Kantons Thurgau jedem Konfessionstheil abgesondert zustehenden Einrichtung und Behandlung des Schulwesens die erste Sorge der Katholiken sein müsse, im Erziehungsfache nicht zurückzubleiben; nun gestatten aber die ökonomischen Kräfte dem katholischen Konfessionstheile die Errichtung eines eigenen Schullehrerseminars nicht und müssen daher die Behörden in den Stand gesetzt werden, Jünglinge, die sich diesem Fache widmen wollen, durch

Stipendien zu unterstützen, um sich außer dem Kanton den erforderlichen Unterricht verschaffen zu können. Mit dem Erziehungsfache stehe die Bildung braver und fähiger Geistlicher in engster Verbindung, da dieselben an der Spitze des Schulwesens in der Gemeinde stehen, und endlich müsse der katholische Konfessionstheil auch für fähige weltliche Beamte sorgen, um auch eine Vertretung in den Behörden zu erlangen.

3. Durch §. 12 des Gesetzes vom 2. März 1847 setzte der Große Rath für Stipendien an katholische Studierende der Theologie und des Lehrafaches aus den Klostergeldern jährlich die Summe von 600 fl. aus, in der Meinung, daß der katholische Kirchenrath und, soweit es ihn betreffe, der Erziehungsrath jederzeit die Genehmigung des Kleinen Rathes für die Verwendung einzuholen habe. Diese 600 fl. wurden im Jahre 1860 im 25-fachen Betrage kapitalisirt, mit 31,825 Franken aus dem Klostervermögen ausgeschieden und bis zum Jahre 1866 als besonderer Stipendienfond verwaltet. In diesem Jahre wurde dann ein Betreffniß von 26,825 Fr. als Stipendienfond für katholische Theologen dem Kirchenrathe zur Verwaltung übergeben, der Rest von 5,938 Fr. 57 Rp. aber als Stipendienfond für katholische Lehramtskandidaten zurückbehalten.

4. Der letzte Bestandtheil des allgemeinen Stipendienfonds endlich besteht aus 20,000 Fr., welche der Große Rath durch Beschluß vom 16. März 1860 aus der schließlichen Auslösungssumme von 300,000 Fr. zu Gunsten des katholischen Konfessionstheiles für Bildungszwecke aussetzte und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Summe als Stipendien vorherrschend für nicht Theologie-Studierende verwendet werden solle.

II. Der Keller'sche Stipendienfond wurde Anfangs des vorigen Jahrhunderts von Konrad Keller von Hörstätten, Chorherrn in Bischofszell, gestiftet und betrug ursprünglich 4000 fl. Nach dem Willen des Stifters sollte daraus in erster Linie ein Knabe, der geistlich werden wolle, unterstützt werden, und zwar zunächst ein solcher aus der Familie Keller, nachmalen aus dem Hom-

burgischen Kirchgang und drittens aus dem Homburgischen Gericht. Wenn aber im Verlauf der Zeit der Vorschlag so groß würde, daß zwei aus den Stipendien ernährt werden könnten, sollte man zwei Alumnen unterstützen oder auch Kinder ehrliche Handwerke daraus lernen lassen oder in deutsche Schulen schicken.

Zu Patronen wurden die Chorherren zu Bischofszell eingesetzt und es sollten die Alumnen an denjenigen Orten studiren, wo die Patrone für gut achten.

III. Der Wehrli'sche Fond wurde im Jahre 1791 von Joh. Georg Wehrli, Baumeister in Münsterlingen, gestiftet und es sollten daraus nach der Verordnung des Stifters wahrhaft bedürftigen und rechtschaffenen katholischen Hausarmen in den benachbarten Gemeinden Unterstützungen zur Erlernung einer Profession oder zu sonst einem nützlichen Unternehmen geleistet werden, „worüber ein jeweiliger Oberamtman zu Münsterlingen die Aufsicht haben und mit Einwilligung einer regierenden gnädigen Frau Aeltestin Verfügung treffen möge.“

D. Gegen den Beschluß des Großen Rathes, welcher unterm 12. Dezember vor. Jahres im Amtsblatt des Kantons Thurgau publizirt und dem Kirchenrathe auf sein Begehren unterm 27. Januar dieses Jahres amtlich mitgetheilt wurde, meldete der Kirchenrath mit Zuschrift vom 29. Januar 1875 beim Bundesgerichte den Rekurs an, unter Beilegung eines Abdruckes der seiner Zeit an den Großen Rath gerichteten Beschwerde und mit dem Vorbehalte, die eigentliche Rekurschrift später einzureichen. Die letztere ging sodann am 2. April d. J. beim Bundesgerichte ein und enthält das Begehren, daß der Beschluß des Großen Rathes aufgehoben und der Kirchenrath in seinen autonomen Verwaltungsbefugnissen geschützt, eventuell dieser Schutz wenigstens bezüglich des durch die öffentliche Sammlung konstituirten Bestandtheiles des allgemeinen Stipendienfonds gewährt werde.

Zu seiner Legitimation beruft sich der Kirchenrath darauf, daß er nach §. 4 der staatl. genehmigten katholischen Kirchenorganisation des Kantons Thurgau die oberste Verwaltungs- und

Vollziehungsbehörde des katholischen Konfessionstheiles sei, welchem das Recht und die Pflicht zustehe, diesen Konfessionstheil zu vertreten.

In materieller Hinsicht führt der Kirchenrath an: Die Stipendienfonds, um welche es sich handle, seien förmliche Stiftungen für den katholischen Konfessionstheil und könne die Verwaltung derselben keiner andern Behörde zustehen, als derjenigen, welche den Willen der katholischen Bevölkerung darstelle und von der katholischen Synode erwählt sei. Auch nach Sinn und Geist der Stiftungen könne nur die oberste katholische Behörde die daheringe Testamentsexekutorin sein, was die bisherige Praxis anerkannt habe. Dem Staate stehe wohl ein Oberaufsichtsrecht zu, aber nichts weiteres. Die Familienstiftungen haben zudem einen rein privaten Charakter, indem sie sich nur auf einen beschränkten Kreis beziehen. Das Interesse des Staates im Allgemeinen am Erziehungswesen könne daher nicht maßgebend sein. Durch Aufhebung des Chorherrenstiftes Bischofszell sei das Patronat über den Keller'schen Fond nicht an den Staat übergegangen, indem solches dem Willen des Stifters durchaus widersprechen würde. Denn dieser habe für den Fall von Aenderungen, die im Laufe der Zeit eintreten sollten, eine geistliche Behörde, das Kapitel von Bischofszell oder den Bischof in Konstanz, als supremus director eingesetzt und das bischöfliche Ordinariat, laut Verordnung betreffend den Keller'schen Stipendienfond vom Jahre 1796, gewissermaßen auch als Oberaufsichtsbehörde sich gerirt, indem es von sechs zu sechs Jahren die bezüglichen Rechnungen kontrolirt habe.

Ebenso verhalte es sich mit dem Wehrli'schen Fond. Dem Staate stehe nichts weiteres zu als die Oberaufsicht im Sinne des Art. 39 Biff. 5 resp. Art. 56 der thurgauischen Kantonsverfassung. Indem aber der Regierungsrath in das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht des katholischen Kirchenrathes sich einmische, verlege er das Eigenthums- und das damit in Verbindung stehende Verfügungs- und Verwaltungsrecht, welches dem katholischen Volke und seinen Behörden zustehe; denn die Oberaufsicht des Staates bestehe lediglich in der Sorge dafür, daß die Fon-

dationen erhalten, ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet und staatsgefährliche Operationen verhütet werden, nicht aber in der Selbstverwaltung der Fonds.

Der Beschluß des Großen Rathes verlege übrigens auch die Art. 8 und 11 der kantonalen und Art. 4 der Bundesverfassung, indem er gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und der Unverletzlichkeit der Gemeinden verstoße. Jeder thurgauische Katholik habe ein ideelles Miteigenthumsrecht an jenen Fonds, während nach dem rekurrirten Beschlusse nur Derjenige ein Stipendium beziehen könne, welcher die thurgauische Kantonschule besuche.

Ebenso verlege der Beschluß den Art. 57 der thurgauischen Verfassung, welcher beiden Konfessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen gewährleiste. Es habe nicht in der Absicht der Stifter gelegen, den Genuß der Foundationen an die Bedingung des Besuches einer bestimmten Anstalt zu knüpfen; vielmehr gehe aus Art. 1 litt. a der Statuten für den allgemeinen Stipendienfond das Gegentheil hervor.

Endlich sei das Verbot des Besuches von Jesuitenanstalten nicht zulässig und jedenfalls keine Konsequenz des Art. 51 der Bundesverfassung.

E. Dem Rekurse des katholischen Kirchenrathes schlossen sich eine Anzahl von Personen von Herdern, Eschenz und Homburg, welche laut Bescheinigungen der betreffenden Pfarrämter Stammverwandte des Chorherrn Konrad Keller sein sollen, als Intervenienten an.

F. Der Regierungsrath von Thurgau beantragt Abweisung des Rekurses. Er bestreitet in erster Linie dem katholischen Kirchenrathe das Recht zum Rekurse, da derselbe nicht der Mandatar des katholischen Volkes im Thurgau sei, hält aber auch in materieller Beziehung die Beschwerde als unbegründet, indem er im Wesentlichen anführt:

Es handle sich im vorliegenden Falle überhaupt nicht um eine Verfassungsverletzung, begangen von einer kantonalen Behörde gegenüber einem Privaten oder einer Korporation, sondern vielmehr um eine Kompetenzfrage zwischen dem katholischen

Kirchenrathe und dem Regierungsrathe als Oberaufsichtsbehörde; diese Frage sei eine solche des innern Haushaltes, welche nur vom Großen Rathe als oberste staatliche Aufsichtsbehörde endgültig entschieden werden könne und der Kompetenz des Bundesgerichtes entzogen sei. Uebrigens liege auch weder eine Verletzung der Bundesverfassung noch der kantonalen Verfassung vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beschluß des Großen Rathes vom 30 November vorigen Jahres ist dem Kirchenrathe unbestrittenermaßen spätestens am 27. Januar ds. Js. notifizirt worden, die eigentliche Beschwerdeschrift aber erst am 2. April ds. Js., also nach Ablauf der in Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege festgesetzten sechzigstägigen Rekursfrist, dem Bundesgerichte eingereicht worden. Gleichwohl würde es sich nicht rechtfertigen, die Beschwerde wegen Verspätung auszuschließen, und zwar einerseits deshalb, weil die Regierung von Thurgau selbst ein dießfälliges Begehren nicht gestellt hat, und anderseits, weil wenigstens die Anmeldung des Rekurses innert jener Frist und zwar in einer Form erfolgt ist, welche zur Wahrung des Rekursrechtes genügen muß.

2. Mit Unrecht wird dem katholischen Kirchenrathe die Befugniß abgesprochen, über den Beschluß des Großen Rathes beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen. Die Stiftungen, um welche es sich hier handelt, bestehen nicht aus Zuwendungen, welche zu einem dauernden Zwecke an eine bereits bestehende juristische Persönlichkeit, Gemeinde oder Kirche, erfolgt wären, sondern sind selbstständige Rechtssubjekte, deren Vertretung und Vermögensverwaltung unbestrittenermaßen zunächst zu den Rechten und Pflichten des Kirchenrathes gehört. In der Stellung dieser Behörde liegt es daher auch, die verfassungsmäßigen Rechte der Stiftungen zu wahren und die hierzu erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

3. Nun ist, was das Materielle der Beschwerde des Kirchenrathes betrifft, vorerst die Behauptung desselben, daß durch die angefochtene Schlußnahme die sowohl in der Bundesverfassung als in der Kantonsverfassung gewährleistete Gleichheit aller

Bürger vor dem Gesetze verletzt sei, augenscheinlich unbegründet. Denn es ist klar, daß bei Verwendung von Stiftungsvermögen der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, zu dessen Konsequenzen z. B. auch die Gleichbehandlung von Reichen und Armen gehört, überall nicht zur Anwendung kommen kann, sondern lediglich der Wille des Stifters, resp. die Zweckbestimmung der Stiftung maßgebend ist.

4. Nicht weniger unbegründet ist die Behauptung des Rekurrenten, daß der angefochtene Beschluß gegen den Artikel 11 der thurgauischen Verfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet, verstoße; denn sie beruht auf der ganz unhaltbaren, mit dem Rechtsbegriffe der Stiftung in direktem Widerspruche stehenden Ansicht, daß jedem thurgauischen Katholiken ein ideelles Miteigenthumsrecht an dem Stiftungsvermögen zustehe.

5. Was endlich die behauptete Verletzung des Art. 57 der thurgauischen Kantonsverfassung betrifft, so ist vom Rekurrenten nicht bestritten, sondern, namentlich noch in der Replik, ausdrücklich anerkannt worden, daß dem thurgauischen Regierungsrathe das Oberaufsichtsrecht über die hier in Frage stehenden Stiftungen zukomme. Dieses Oberaufsichtsrecht des Staates unterliegt auch sowohl nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen als nach den Artikeln 39 (Ziff. 3 und 5), 56 und 57 der thurgauischen Verfassung keinem begründeten Zweifel; die zu entscheidende Frage ist daher nur die, ob der recurrierte Beschluß über dieses Oberaufsichtsrecht hinausgehe und gegen die in Art. 57 beiden Konfessionen gewährleistete Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen verstoße.

6. Die Garantie der Unverletzlichkeit der Stiftungen hat nun offenbar, wie sowohl der zweite Satz des Art. 57 als der Art. 39 der Verfassung beweist, lediglich den Sinn, daß dieselben ihrem frommen Zwecke nicht entfremdet werden dürfen, sondern auch in Zukunft ihre stiftungsgemäße Verwendung finden sollen. Es haben aber durch jene Gewährleistung solche Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden wollen, welche, ohne die Zweckbestim-

mung der Stiftungen abzuändern, im Interesse des öffentlichen Wohles nothwendig und nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zulässig, resp. in dem Oberaufsichtsrechte des Staates enthalten sind.

7. Hieron ausgegangen verlegt die recurrierte Schlussnahme den Art. 57 der thurgauischen Verfassung nicht, indem auch in Zukunft der Ertrag der Stiftungen, soweit dieselben hiezu bestimmt sind, zur Ausbildung von Geistlichen und Schullehrern u. s. w. katholischer Konfession verwendet werden soll, somit der allgemeine Willen der Stifter seine Erfüllung findet.

8. Ebenowenig kann gesagt werden, daß der recurrierte Beschluß das Oberaufsichtsrecht des Staates überschreite und dadurch die Verfassung verlege. Die Befugnisse, welche in dem Oberaufsichtsrechte liegen, sind in der Verfassung nicht bestimmt und es werden bekanntlich die Schranken desselben nicht überall gleich gezogen. Unbestreitbar gehört zu dem Oberaufsichtsrechte die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und seine stiftungsgemäße Verwendung. Allein es kann sich dieselbe auch äußern in der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei der Verwaltung und es wird gegen diese Mitwirkung insbesondere da nichts eingewendet werden können, wo die Zweckbestimmung der Stiftung eine gemischte, staatlich-kirchliche, ist. Letzteres ist nun namentlich beim allgemeinen Stipendienfond der Fall; denn nach den Statuten soll derselbe keineswegs bloß zur Unterstützung katholischer Theologiestudirender, sondern auch für solche, die sich einem staatswirtschaftlichen Fache widmen wollen, hauptsächlich aber und in erster Linie zur Bildung tüchtiger Schullehrer verwendet werden, und nun ist nach der gegenwärtigen Kantonsverfassung die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens nicht mehr, wie im Jahre 1819, Sache der konfessionellen Behörden, sondern gehört zu den amtlichen Verrichtungen des Regierungsrathes. (Art. 39 Ziff. 4 der Kantonsverfassung). Das Recht dieser Behörde, bei Verwaltung jener Fonds mitzuwirken und eine solche Verwendung zu verhindern, welche er den Interessen des Staates und des öffentlichen Wohles zuwiderlaufend hält, muß somit jedenfalls anerkannt werden.

9. Allein auch soweit die Stiftungen zur Unterstützung katholischer Theologie-Studirender bestimmt sind, ist keine Rede davon, daß der angefochtene Beschluß eine verfassungswidrige Ausdehnung des Oberaufsichtsrechtes enthalte, welche das Bundesgericht zur Intervention berechtigen würde. Wie bereits bemerkt, ist jenes Recht unbestreitbar auch derjenigen Auslegung fähig, auf welcher der recurrierte Beschluß beruht, und nun sind in solchen Fällen die Bundesbehörden konstant, und gewiß mit Recht, immer derjenigen Auslegung beigetreten, welche die zunächst zur Interpretation der kantonalen Verfassung berufene oberste Kantonsbehörde derselben gegeben hatte.

10. Wenn endlich der Kirchenrath noch darauf Gewicht legt, daß

a) nach Ziff. 1 litt. a der Statuten des allgemeinen Stipendienfonds der letztere ausdrücklich auch für solche Lehramtskandidaten gestiftet worden sei, welche den Unterricht außer dem Kantone sich verschaffen, und

b) was den Keller'schen und den Wehrli'schen Fond (welch' letzterer übrigens durch den Beschluß des Regierungsrathes nicht betroffen zu werden scheint) angeht, nach der Stiftungsurkunde die Patronen zu bestimmen haben, wo die betreffenden Stipendiaten studiren sollen, und nun das Patronat mit Aufhebung des Chorherrenstiftes Bischofszell, resp. des Klosters Münsterlingen, jedenfalls nicht auf die thurgauische Regierung übergegangen sei,

so ist zu bemerken, daß

ad a: Jene Statutenbestimmung, wie aus der Einleitung der Statuten hervorgeht, ihre Erklärung darin findet, daß damals ein Seminar für katholische Lehramtskandidaten im Kanton Thurgau nicht bestand, derselben daher eine wesentliche Bedeutung nicht zukommt; übrigens auch in § 12 der Statuten den Nachkommen ausdrücklich vorbehalten ist, in der Vollziehung diejenigen Anordnungen zu treffen, die sie den jeweiligen Umständen angemessen finden, und

ad b: Wenn auch das Patronat jener Stiftungen auf den katholischen Kirchenrath übergegangen sein mag, die Ausübung

desselben doch unzweifelhaft der Oberaufsicht des Staates unterliegt und nun der Kirchenrath nicht nachzuweisen vermocht hat, daß in der Art und Weise, wie der thurgauische Regierungsrath von diesem Aufsichtsrechte Gebrauch gemacht hat, eine Verletzung der Stiftungen, beziehungsweise der thurgauischen Kantonsverfassung liege.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

